

§4

(X) Die Berichtigung des Grundbuches hinsichtlich der zur Sicherung der übertragenen Forderungen bestehenden Hypotheken erfolgt auf Antrag der Deutschen Investitionsbank. Gleiches gilt hinsichtlich der im § 2 genannten Grund- und Rentenschulden sowie der sonstigen dinglichen Rechte.

(2) Zum Nachweis, daß das umzuschreibende Recht zu den im § 1 der Verordnung vom 26. Januar 1950 genannten Rechten gehört, genügt die in den Antrag aufzunehmende Erklärung der Deutschen Investitionsbank, daß das Recht auf sie übergegangen ist.

(3) Der Vorlegung des Hypotheken-, Grundschuld- oder Rentenschuldbriefes bedarf es nicht, wenn die Deutsche Investitionsbank erklärt, daß sie zur Vorlegung des Briefes nicht imstande ist. Mit der Eintragung des neuen Berechtigten oder mit der Löschung des Rechts wird der Brief kraftlos. Im Falle der Eintragung des neuen Berechtigten verwandelt sich das Recht in eine Buchhypothek, Buchgrundschuld oder Buchrentenschuld.

§5

(1) Löschungen im Grundbuch dürfen nur auf Grund einer Löschungsbewilligung oder löschungsfähigen Quittung der Deutschen Investitionsbank vorgenommen werden. Dies gilt auch dann, wenn die Forderung, zu deren Sicherung das Recht im Grundbuch eingetragen ist, bei dem Inkrafttreten der Verordnung vom 26. Januar 1950 nicht mehr bestand oder überhaupt nicht entstanden war. Von anderen Stellen ausgestellte Löschungsbewilligungen sind ungültig.

(2) Abs. 1 gilt nicht für Löschungsbewilligungen der Landeskreditbanken und der Landesregierungen, die nach dem 8. Mai 1945 ausgestellt worden sind.

§6

Die Schuldner sind verpflichtet, die von der Deutschen Investitionsbank benötigten Unterlagen wie Grundbuchauszüge, Schuldurkunden, Quittungen über geleistete Zahlungen, Schreiben der geschlossenen Kreditinstitute oder der ehemaligen Treuhandstelle für die Verwaltung der alten Wohnungsbau- und Siedlungsdarlehen, aus denen die Höhe des Kredits, die Darlehensbedingungen und die Umstellung bei den gesetzlichen Zinssenkungen zu ersehen sind, ihr auf Verlangen zur Einsichtnahme vorzulegen.

§7

(1) Die Deutsche Investitionsbank ist berechtigt, den Anspruch in der Höhe geltend zu machen, wie er sich aus der Grundbucheintragung ergibt, es sei denn, daß der Schuldner nachweist oder glaubhaft macht, daß der Anspruch geringer ist oder nicht besteht.

(2) Die Deutsche Investitionsbank hat eine Löschungsbewilligung zu erteilen, wenn der ehemalige Schuldner nachweist oder glaubhaft macht, daß die Forderung vor dem 26. Januar 1950 erloschen ist oder gar nicht bestanden hat.

(3) Zur Glaubhaftmachung reicht eine eidesstattliche Erklärung allein nicht aus.

§8

Jeder Grundstückseigentümer ist auf Verlangen der Deutschen Investitionsbank verpflichtet, darüber Auskunft zu erteilen:

1. ob und in welcher Höhe der Abgeltungsbetrag der Gebäudeentschuldungsteuer (Hauszinssteuer) auf Grund der Verordnung vom 31. Juli 1942 über die Aufhebung der Gebäudeentschuldungsteuer (RGI. I S. 501) in Verbindung mit der Verordnung vom 31. Juli 1942 zur Durchführung der Verordnung über die Aufhebung der Gebäudeentschuldungsteuer (RGI. I S. 503) aus eigenen Mitteln oder mit Hilfe eines Abgeltungsdarlehens entrichtet ist,
2. welches Institut das Abgeltungsdarlehen gewährt hat,
3. ob das Abgeltungsdarlehen zurückgezahlt ist,
4. welches Institut das Abgeltungsdarlehen nach dem 8. Mai 1945 verwaltet hat,
5. an welche Stelle nach dem 8. Mai 1945 die jährlichen Leistungen oder außerordentlichen Rückzahlungsbeträge entrichtet worden sind.

§9

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 5. Januar 1952

Ministerium der Finanzen
I. V.: Georgino
" Staatssekretär

Berichtigung

In der Verordnung vom 6. Dezember 1951 über die Aufgaben der Haushaltsbearbeiter — Haushaltsbearbeiter-Verordnung (GBI. S. 1134) muß der im § 6 Ziffer 11 in Klammern gesetzte Text richtig lauten:
„(s. Anordnung Nr. 51 — Ausführungsanweisung zur Kassenordnung, veröffentlicht im Heft Nr. 9

der Schriftenreihe „Deutsche Finanzwirtschaft“ — zu § 7 der Ersten Durchführungsbestimmung vom 18. April 1951 zu dem Gesetz über die Reform des öffentlichen Haushaltswesens — Kassenordnung für die Deutsche Demokratische Republik, GBI. S. 349)“.

ÜBI
11
51
zung
31
V
f/K